

06.09.24

U - In - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) ist am 20. November 2023 in Kraft getreten. Die geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie neben einer Reihe sonstiger Maßnahmen auch solche vorgesehen, die darauf abzielen, die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen.

Die Vorschriften über die entsprechenden Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden zur Umsetzung der Artikel 16, 16a, 16b und 16e der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 angepasst und die Zulassungsverfahren hierdurch beschleunigt. Dies schließt eine Folgeänderung im Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ein. Die planerische Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land und Solarenergie, einschließlich der zugehörigen Speicher, sowie die Prüfung von Anforderungen des europäischen Umweltrechts im Rahmen von Zulassungsverfahren für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land oder die Solarenergie werden einheitlich im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie geregelt, auch soweit dabei wasserrechtliche Zulassungsverfahren betroffen sein sollten. Ergänzend werden die Vorgaben der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 für bergrechtliche Zulassungsverfahren sowie weitergehende spezifische Regelungen für Geothermieranlagen und Wärmepumpen in einem separaten Gesetzgebungsverfahren des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung adressiert.

Fristablauf: 18.10.24

Die Artikel 16, 16b und 16e der Richtlinie (EU) 2023/2413 mussten bereits bis zum 1. Juli 2024 umgesetzt werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 bei, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern.

B. Lösung

Dieser Gesetzentwurf setzt die zulassungsrechtlichen Bestimmungen der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 für das WHG, inklusive der Folgeänderung im WaStrG, einheitlich und kohärent um. Parallele Regelungen für bergrechtliche Verfahren werden im Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung geschaffen.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 revidierten Fassung für die Zulassungsverfahren nach dem WHG umzusetzen und bestehende Regelungen richtlinienkonform anzupassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten. Etwaige sich ergebende Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan gegenzufinanzieren.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Umstellungsaufwand. Die Wirtschaft wird voraussichtlich durch die Digitalisierung des Erlaubnis- und Bewilligungsverfahrens nach § 11a Absatz 4 Satz 1 WHG (neu) jährlich um 280 000 Euro entlastet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung in den Ländern wird durch die Digitalisierung des Erlaubnis- und Bewilligungsverfahrens nach § 11a Absatz 4 Satz 1 WHG (neu) nach erfolgter Umstellung jährlich um 222 000 Euro entlastet. Der Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung bleibt unverändert.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten.

06.09.24

U - In - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 6. September 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie
(EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem
Wasserhaushaltsgesetz und zur Änderung des
Bundeswasserstraßengesetzes¹⁾**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 18 wird angefügt:

„18. Erdwärme
Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist.“
2. §11a wird wie folgt gefasst:

„§ 11a

Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung ergänzend bei folgenden Vorhaben:

1. Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung einer Anlage zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke;
2. Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung einer Anlage zur Gewinnung von Erdwärme einschließlich Erdwärmepumpe, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan nicht erforderlich ist;

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.

3. Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung einer Solarenergieanlage in oder über einem oberirdischen Gewässer;
4. Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung einer Wärmepumpe, die das Wasser eines oberirdischen Gewässers oder Abwasser als Wärmequelle nutzt;
5. Errichtung sowie Modernisierung einer Windenergieanlage;
6. Nutzung des Untergrunds als Wärmespeicher sowie Errichtung und Betrieb eines Erdbeckens als Wärmespeicher, jeweils im Zusammenhang mit einer zugehörigen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie am selben Standort.

Die Modernisierung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 5 umfasst Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch der Anlage, eines Anlagenteils oder des Betriebssystems.

(2) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens werden das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.

(3) Die einheitliche Stelle nach Absatz 2 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben, Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität und Vorhaben von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ein. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 zuständig sind.

(4) Ab dem 21. November 2025 sind Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren elektronisch durchzuführen. Die Antragsteller können die Unterlagen in elektronischer Form einreichen.

(5) Sind die Antragsunterlagen vollständig, so bestätigt die zuständige Behörde dies in den Fällen des Absatzes 2 gegenüber der einheitlichen Stelle, andernfalls gegenüber dem Träger des Vorhabens innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags. Bei Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder Nummer 6 in einem für sie geltenden Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land oder für die Solarenergie nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes beträgt die Frist 30 Tage nach Eingang des Antrags. Die Antragsunterlagen sind vollständig, wenn sie sich zu allen relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Antrag stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Antrag bereits eine vollumfängliche Prüfung durch die zuständige Behörde ermöglicht. Sind die Antragsunterlagen nicht vollständig, so fordert die zuständige Behörde, in den Fällen des Absatzes 2 über die einheitliche Stelle, den Träger des Vorhabens unter Bezeichnung der fehlenden Angaben und Antragsunterlagen innerhalb der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 auf, die Antragsunterlagen unverzüglich zu ergänzen.

(6) Die Fristen nach Absatz 7 Satz 1 beginnen mit der Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde oder, falls die Behörde nicht reagiert, mit Ablauf der jeweiligen Frist nach Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2. Wenn die Behörde den Träger des Vorhabens gemäß Absatz 5 Satz 5 zur Ergänzung der Antragsunterlagen aufgefordert hat, beginnt die jeweilige Frist nach Absatz 7 Satz 1 mit der Bestätigung des vollständigen Eingangs der von der Behörde

erstmalig nachgeforderten Antragsunterlagen. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit.

(7) Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb der folgenden Fristen über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung:

1. innerhalb eines Monats bei der Errichtung und dem Betrieb einer Abwasserwärmepumpe;
2. innerhalb von drei Monaten bei
 - a) der Errichtung einer Erdwärmepumpe mit einer thermischen Leistung bis zu 50 Megawatt;
 - b) der Errichtung und dem Betrieb einer Wärmepumpe, die das Wasser eines oberirdischen Gewässers als Wärmequelle nutzt, mit einer thermischen Leistung bis zu 100 Kilowatt, wenn an der Einleitungsstelle in das Gewässer eine Temperaturabsenkung von 1 Kelvin nicht überschritten wird;
3. innerhalb von sechs Monaten bei
 - a) der Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes;
 - b) der Modernisierung einer Windenergieanlage in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes;
 - c) der Modernisierung einer Wärmepumpe, die das Wasser eines oberirdischen Gewässers als Wärmequelle nutzt;
 - d) der Errichtung und dem Betrieb eines Wärmespeichers ohne Bohrung ins Erdreich im Zusammenhang mit einer zugehörigen Solar- oder Windenergieanlage am selben Standort, sofern die Solar- oder die Windenergieanlage in einem für sie geltenden Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land oder für die Solarenergie nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt;
4. innerhalb von sieben Monaten bei der Errichtung oder Modernisierung einer Windenergieanlage, wenn Nummer 3 Buchstabe a und Buchstabe b keine Anwendung finden;
5. innerhalb eines Jahres bei
 - a) der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt;
 - b) der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient und es sich nicht um die Errichtung einer Erdwärmepumpe nach Nummer 2 Buchstabe a handelt;

- c) der Errichtung und dem Betrieb einer Solarenergieanlage in oder über einem oberirdischen Gewässer mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt;
 - d) der Errichtung und dem Betrieb einer Wärmepumpe, die das Wasser eines oberirdischen Gewässers als Wärmequelle nutzt
 - aa) mit einer thermischen Leistung von bis zu 100 Kilowatt, wenn an der Einleitungsstelle in das Gewässer eine Temperaturabsenkung von 1 Kelvin überschritten wird, oder
 - bb) mit einer thermischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt;
 - e) der Modernisierung einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1, wenn Nummer 3 Buchstabe b und Buchstabe c und Nummer 4 keine Anwendung finden;
 - f) der Nutzung des Untergrunds als Wärmespeicher sowie bei der Errichtung und dem Betrieb eines Erdbeckens als Wärmespeicher, jeweils im Zusammenhang mit einer zugehörigen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie am selben Standort, sofern die Anlage außerhalb eines Beschleunigungsgebiets für die Windenergie an Land oder für die Solarenergie nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt;
6. innerhalb von zwei Jahren bei
- a) der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr;
 - b) der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von mehr als 150 Kilowatt dient und es sich nicht um die Errichtung einer Erdwärmepumpe nach Nummer 2 Buchstabe a handelt;
 - c) der Errichtung und dem Betrieb einer Solarenergieanlage in oder über einem oberirdischen Gewässer mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr.

Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b, d, Nummer 4 und Nummer 5, ausgenommen Buchstabe d Doppelbuchstabe bb, in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, einmalig um bis zu drei Monate verlängern. Dies gilt insbesondere, soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, wie im Falle einer Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist. Die Frist nach Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb und die jeweilige Frist nach Satz 1 Nummer 6 kann einmalig in den Fällen des Satzes 3 um bis zu sechs Monate verlängert werden. Die zuständige Behörde teilt in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens, die außergewöhnlichen Umstände mit, die die jeweilige Verlängerung der Frist nach Satz 2 bis 4 rechtfertigen. Weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder, die kürzere Fristen vorsehen, bleiben unberührt. Die Fristen nach Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und Nummer 6 Buchstabe c werden nach einem Erfahrungszeitraum von 5 Jahren im Hinblick auf die Zielerreichung der Beschleunigung der Zulassungsverfahren sowie unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Ergebnisse laufender und neuer

Forschungsvorhaben zu den gewässerökologischen und naturschutzfachlichen Auswirkungen evaluiert.

(8) Bei Errichtungsvorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes schließt die zuständige Behörde die Überprüfung nach § 6b Absatz 2 und 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes innerhalb von 45 Tagen nach Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab, bei Errichtungsvorhaben von Windenergieanlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt und bei Modernisierungsvorhaben innerhalb von 30 Tagen. § 6b Absatz 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes findet keine Anwendung.

(9) Ist bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Erdwärme ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, gelten für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung § 57e Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 und Absatz 6 des Bundesberggesetzes entsprechend.“

3. § 38 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Liegt der Gewässerrandstreifen in einem Beschleunigungsgebiet für die Solarenergie nach § 2 Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, so entscheidet die zuständige Behörde über die Erteilung einer Befreiung im Zusammenhang mit der Errichtung einer Solarenergieanlage

1. innerhalb einer Frist von sechs Monaten, wenn die Stromerzeugungskapazität der Anlage weniger als 150 Kilowatt beträgt,
2. innerhalb einer Frist von einem Jahr, wenn die Stromerzeugungskapazität der Anlage 150 Kilowatt oder mehr beträgt.

Für Wind- und Solarenergieanlagen, die in einem für sie jeweils geltenden Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land oder für die Solarenergie nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegen, gilt außerdem § 11a Absatz 8 entsprechend.“

4. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Liegt das Wasserschutzgebiet in einem Beschleunigungsgebiet für die Solarenergie nach § 2 Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, so entscheidet die zuständige Behörde über die Erteilung einer Befreiung im Zusammenhang mit der Errichtung einer Solarenergieanlage

1. innerhalb einer Frist von sechs Monaten, wenn die Stromerzeugungskapazität der Anlage weniger als 150 Kilowatt beträgt,
2. innerhalb einer Frist von einem Jahr, wenn die Stromerzeugungskapazität der Anlage 150 Kilowatt oder mehr beträgt.

Für Wind- und Solarenergieanlagen, die in einem für sie jeweils geltenden Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land oder für die Solarenergie nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegen, gilt außerdem § 11a Absatz 8 entsprechend.“

5. § 70 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 11a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 7 gilt entsprechend für die Erteilung von Planfeststellungen und Plangenehmigungen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von

1. Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke, und
2. Wärmepumpen die das Wasser eines oberirdischen Gewässers als Wärmequelle nutzen.

Die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden.“

6. § 78 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Liegt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet in einem Beschleunigungsgebiet für die Solarenergie nach § 2 Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, so entscheidet die zuständige Behörde über die Erteilung einer Befreiung für die Errichtung einer Solarenergieanlage

1. innerhalb einer Frist von sechs Monaten, wenn die Stromerzeugungskapazität der Anlage weniger als 150 Kilowatt beträgt,
2. innerhalb einer Frist von einem Jahr, wenn die Stromerzeugungskapazität der Anlage 150 Kilowatt oder mehr beträgt.

Für Wind- und Solarenergieanlagen, die in einem für sie jeweils geltenden Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land oder für die Solarenergie nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegen, gilt außerdem § 11a Absatz 8 entsprechend.“

7. § 108 wird wie folgt gefasst:

„Wurde vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] ein Zulassungs- oder Befreiungsverfahren eingeleitet, auf das die Vorschriften des § 11a, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 5 Satz 3 und 4, § 52 Absatz 1 Satz 4 und 5, § 70 Absatz 1 Satz 2 oder § 78 Absatz 5 Satz 3 und 4 in ihrer jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 2] geltenden Fassung Anwendung fänden, so führt die zuständige Behörde dieses Verfahren nach dem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 2] geltenden Recht fort.“

Artikel 2

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

In § 31 Absatz 2 Satz 5 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 11a Absatz 4 und 5 Satz 1 bis 6“ durch die Wörter „§ 11a Absatz 4 bis 7 Satz 1 bis 5“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) ist am 20. November 2023 in Kraft getreten.

Die geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie neben einer Reihe sonstiger Maßnahmen auch Maßnahmen vorgesehen, die darauf abzielen, die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen. Artikel 16 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 trifft daher Regelungen für alle unter die Richtlinie fallenden Zulassungsverfahren, Artikel 16b speziell für Zulassungsverfahren für Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land oder die Solarenergie und Artikel 16e für Wärmepumpen. Damit soll eine weitere Vereinfachung und Verkürzung der Zulassungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie insgesamt erreicht werden. Die Umsetzung dieser Vorschriften erfordert insbesondere Änderungen des § 11a WHG. Betroffen sind darüber hinaus auch Verfahren für Befreiungen in Gewässerrandstreifen und Wasserschutzgebieten nach § 38 Absatz 5 WHG und § 52 Absatz 1 WHG, für die Erteilung von Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach § 70 Absatz 1 WHG, für Anlagengenehmigungen nach § 78 Absatz 5 WHG sowie für strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen nach § 31 WaStrG; auch diese Vorschriften sind entsprechend anzupassen.

Die Bestimmungen der Artikel 16, 16b und 16e der Richtlinie (EU) 2023/2413 waren von den Mitgliedstaaten spätestens bis zum 1. Juli 2024 umzusetzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die von der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehenen Beschleunigungsmaßnahmen für Zulassungsverfahren für Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten werden im WHG umgesetzt. Dies führt zu einer notwendigen Folgeänderung im WaStrG.

III. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Fassung im WHG umzusetzen und bestehende Regelungen richtlinienkonform anzupassen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich hinsichtlich der Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes

(Kompetenztitel Wasserhaushalt) und hinsichtlich der Änderungen des Bundeswasserstraßengesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er dient der 1:1 Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82).

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen dienen vor allem der Vereinfachung von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren. Dadurch werden sowohl die Träger des Vorhabens als auch die Verwaltung entlastet.

Es ist davon auszugehen, dass die in § 11a Absatz 4 WHG geregelte Pflicht zur vollständig elektronischen Durchführung des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens bei unter die geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 fallenden Vorhaben perspektivisch zu einer Verwaltungsvereinfachung führt und die Verfahrensdauer durchschnittlich um 10 Prozent verkürzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 beschlossenen UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Bezugspunkt für die Prüfung sind die Prinzipien, Indikatoren und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die sich in ihrer Systematik an den Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen orientieren.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), SDG 11 („Nachhaltige Städte und Gemeinden“) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Die Regelungen dieses Gesetzes dienen der Erleichterung und Beschleunigung des Ausbaus von Vorhaben der erneuerbaren Energien. Durch den Ausbau erneuerbarer Energien ist eine Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zu erwarten, dadurch trägt das Regelungsvorhaben essenziell zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der Ziele im Bereich

Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Im kleineren Maße wird auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) von dem Gesetzesvorhaben berührt: Die Minderung der energiebedingten Emissionen von Luftschadstoffen durch die Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Das Regelungsvorhaben ist vereinbar mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die Regelungen können sowohl die Diversifizierung und Modernisierung der wirtschaftlichen Produktivität (Zielvorgabe 8.2) als auch die angestrebte Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung (Zielvorgabe 8.4) fördern. Daneben ist der Entwurf auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), indem die Zulassungsverfahren im WHG erleichtert werden und die Planungssicherheit für Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien erhöht wird, was wiederum zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen kann.

Des Weiteren steht der Entwurf im Einklang mit SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), da durch das Regelungsvorhaben die Erzeugung erneuerbarer Energie und damit nachhaltige Produktionsmuster und die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen begünstigt werden können.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten. Etwaige sich ergebende Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan gegenzufinanzieren.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderung des WHG entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Hinsichtlich der Vorgabe, das Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren elektronisch durchzuführen (§ 11a Absatz 4 Satz 1 WHG (neu)), ist nicht von einem Umstellungsaufwand für die Wirtschaft auszugehen, da inzwischen bei den Trägern von Vorhaben ohnehin regelmäßig elektronische Unterlagen verwendet werden. Durch die Änderung des WaStrG entsteht ebenfalls kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Allerdings wird die Wirtschaft voraussichtlich durch die Digitalisierung des Erlaubnis- und Bewilligungsverfahrens nach § 11a Absatz 4 Satz 1 WHG (neu) jährlich entlastet. Aufgrund einer leichteren Verarbeitung digitaler Angaben ist von einer laufenden Arbeitsentlastung von etwa 10 Prozent über die Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren auszugehen. Die Fallzahl bezogen auf Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen liegt bei rund 10 100 nach Bundestagsdrucksache 19/27672 Seite drei und vier. Angesetzt wird ein Lohnsatz von 28,80 € pro Stunde (Durchschnitt aus mittlerem und niedrigem Qualifikationsniveau für die Wirtschaftsabschnitte A-S) und etwa eine zeitliche Entlastung der in OnDEA erfassten Standardaktivitäten um 5 Minuten „Formulare ausfüllen, beschriften, kennzeichnen“, 23 Minuten „Berechnungen durchführen“, 20 Minuten „Aufbereitung der Daten“ und 10 Minuten „Überprüfen der Daten und Eingaben“. Damit

ergibt sich eine Entlastung in Höhe von rund 280 000 Euro ($58 \text{ min} * 28,80 \text{ Euro/h} * 10 \text{ 100 Fälle}$). Da diese Entlastung nicht auf einer 1:1 Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 beruht, stellt vorgenannte Entlastung ein „out“ im Sinne der „One in, one out“-Regel dar.

Es werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen mithin nicht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung des WHG und des WaStrG entsteht auf der Ebene des Bundes kein Erfüllungsaufwand.

Bei der Verwaltung in den Ländern entsteht durch die Neuregelungen im Wasserhaushaltsgesetz eine Entlastung durch die Digitalisierung des Erlaubnis- und Bewilligungsverfahrens nach § 11a Absatz 4 Satz 1 WHG (neu). Die Pflicht zur elektronischen Durchführung des Erlaubnis- und Bewilligungsverfahrens setzt grundsätzlich voraus, dass die Verwaltung entsprechende digitale Ausrüstung und geschultes Personal vorhält. Bereits das geltende Wasserrecht des Bundes ermöglicht nach § 11a Absatz 2 WHG in Verbindung mit § 71e VwVfG auf Verlangen eine elektronische Verfahrensdurchführung, wenn das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird. Darum sollte eine reine elektronische Durchführung keinen Umstellungsaufwand bedeuten. Allerdings ist aufgrund leichter Verarbeitung digitaler Angaben von einer laufenden Arbeitsentlastung von etwa 10 Prozent über alle Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren auszugehen. Nach Bundestagsdrucksache 19/29636 auf Seite 207 ist von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von fünf Stunden durch den gehobenen Dienst auszugehen (Lohnsatz 43,90 Euro nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung Anhang 9). Die Fallzahl bezogen auf Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen liegt bei rund 10 100 nach Bundestagsdrucksache 19/27672 Seite drei und vier. Damit ergibt sich eine Entlastung in Höhe von rund 222 000 Euro ($5 \text{ Stunden} * 43,9 \text{ Euro/h} * 0,1 \text{ Entlastungsanteil} * 10 \text{ 100 Fälle}$; Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) ID 2017121210442001).

Weitere Änderungen im § 11a WHG (neu) erzeugen aufgrund der bereits vollzogenen Praxis beziehungsweise keiner Fallzunahmen keine Änderungen des Erfüllungsaufwands.

Durch die Folgeänderung im WaStrG ist kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder zu erwarten.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen des Gesetzentwurfs ist nicht vorgesehen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert verlässliche und stabile Rahmenbedingungen. Zudem

dient der Gesetzesentwurf der Umsetzung von Regelungen des europäischen Rechts, die ihrerseits nicht befristet sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die neue Nummer 18 fügt im Sinne einer Klarstellung eine ausdrückliche Definition der Erdwärme in das Gesetz ein. Damit wird die Begriffsbestimmung des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Zu Nummer 2

Der neugefasste § 11a WHG dient der Umsetzung der Anforderungen an die Verfahren für die Zulassung von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nach Artikel 16, 16a, 16b und 16e der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001, soweit es sich um Vorhaben handelt, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen und soweit diese Anforderungen noch nicht im deutschen Recht umgesetzt sind. Nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie gelten die verfahrensmäßigen Anforderungen der Richtlinie für alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen betreffend die Errichtung, die Modernisierung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von unterschiedlichen Arten von erneuerbarer Energie. Nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie umfasst der Begriff „Energie aus erneuerbaren Quellen“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt u.a. Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie und Wasserkraft.

Auf die in der Drucksache 19/27672 des Deutschen Bundestages (Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG, dem WHG und dem WaStrG) enthaltenen Ausführungen zu den Regelungen des bisherigen § 11a WHG wird hingewiesen.

Die Absätze 1 bis 7 regeln umfassend die verfahrensmäßigen Anforderungen nach der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 im Hinblick auf die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen oder Bewilligungen im Zusammenhang mit der Errichtung, der Modernisierung und dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan nicht erforderlich ist, von Solarenergieanlagen in und über einem oberirdischen Gewässer und von Wärmepumpen, die oberirdische Gewässer als Wärmequelle nutzen. Außerdem umfasst sind die Errichtung und Modernisierung von Windenergieanlagen sowie die Nutzung des Untergrunds oder eines Erdbeckens als Wärmespeicher, jeweils im Zusammenhang mit einer zugehörigen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie am selben Standort.

Absatz 1 Satz 1 wird folglich um solche Vorhaben, die in den Anwendungsbereich der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen und gegebenenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung nach dem WHG bedürfen, aber bislang von § 11a WHG nicht erfasst waren, d.h. Solarenergieanlagen in und über einem oberirdischen Gewässer, Wärmepumpen, die oberirdische Gewässer als Wärmequelle nutzen, Windenergieanlagen sowie die Nutzung des Untergrunds oder eines Erdbeckens als Wärmespeicher, jeweils im Zusammenhang mit einer zugehörigen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie am selben Standort, ergänzt. Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 auf die Modernisierung der dort genannten Anlagen ausgedehnt. Der neue Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie um.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 g.F. wird, abgesehen von der Ergänzung der Modernisierung der genannten Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, unverändert fortgeführt. Von dem verwendeten Begriff „Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme“ ist die Errichtung, der Betrieb sowie die Modernisierung von Erdwärmepumpen erfasst.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gelten die Absätze 2 bis 7 nunmehr auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Modernisierung von Solarenergieanlagen in und über einem oberirdischen Gewässer. Die Vorschrift erstreckt sich auf Solarenergieanlagen, die in und über einem oberirdischen Gewässer errichtet, betrieben sowie modernisiert werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Die Rechtslage und die Vollzugspraxis in den Ländern sind insoweit unterschiedlich; hieran ändern die Neuregelungen in § 11a WHG aber nichts. Bedürfen schwimmende Solarenergieanlagen in einem Land keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, sondern stattdessen etwa einer Anlagengenehmigung nach Landeswasserrecht oder einer Landesbauordnung, findet § 11a WHG keine Anwendung. Die entsprechenden Vorgaben der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 sind in diesem Fall in den landesrechtlichen Rechtsvorschriften umzusetzen, in denen das Zulassungsverfahren für Solarenergieanlagen in und über oberirdischen Gewässern geregelt wird. Da es sich bei § 11a WHG um eine rein verfahrensrechtliche Regelung handelt, bleibt § 36 Absatz 3 WHG unberührt, d.h. eine Erlaubnis oder Bewilligung darf nur für Solarenergieanlagen in und über künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern und dort auch nur dann erteilt werden, wenn die Anforderungen an die Gewässerbedeckung und den Uferabstand eingehalten werden.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 gelten die Absätze 2 bis 7 für die Errichtung und den Betrieb sowie die Modernisierung von Wärmepumpen, die ein oberirdisches Gewässer als Wärmequelle nutzen, darüber hinaus auch für Abwasserwärmepumpen. Der Regelungsbereich der Vorschrift erstreckt sich damit auf alle erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Wärmepumpen mit Ausnahme von Erdwärmepumpen, die bereits von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind. Die Rechtslage und die Vollzugspraxis in den Ländern sind mit Blick auf die Erlaubnis- oder Bewilligungspflichtigkeit von Wärmepumpen, die das Wasser eines oberirdischen Gewässers als Wärmequelle nutzen, unterschiedlich; auch hieran ändern die Neuregelungen in § 11a WHG aber nichts. Bedürfen solche Wärmepumpen in einem Land keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, sondern stattdessen etwa einer Anlagengenehmigung nach Landeswasserrecht oder einer Landesbauordnung, findet § 11a WHG keine Anwendung. Die entsprechenden Vorgaben der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 sind in diesem Fall in den landesrechtlichen Rechtsvorschriften umzusetzen, in denen das Zulassungsverfahren für diese Wärmepumpen geregelt wird.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 gelten die Absätze 2 bis 7 für die Errichtung und die Modernisierung von Windenergieanlagen. Erfasst werden damit insbesondere die Fälle, in denen die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Durchführung von Fundamentarbeiten an der betreffenden Windenergieanlage mit Auswirkungen auf das Grundwasser (§ 49 Absatz 1 Satz 2 WHG) besteht. Darüber hinaus kann das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis etwa auch dann gegeben sein, wenn eine Windenergieanlage in einem Gewässer errichtet werden soll.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 gelten die Absätze 2 bis 7 für die Nutzung des Untergrunds sowie für Errichtung und Betrieb eines Erdbeckens als Wärmespeicher, jeweils im Zusammenhang mit einer zugehörigen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie am selben Standort.

Absatz 1 Satz 2 führt § 11a Absatz 1 Satz 2 WHG inhaltlich unverändert, nunmehr jedoch bezogen auf die Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5, fort. Soweit die Begriffsbestimmung „Modernisierung“ in Satz 2, mit der die Begriffsbestimmung „Repowering“ nach Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt wird, auch Maßnahmen in Bezug auf das jeweilige Betriebssystem einer Anlage enthält, ist dies

so zu verstehen, dass reine Softwareupdates, die keine Auswirkungen insbesondere auf die Effizienz oder Kapazität der Anlage oder eines Anlagenteils haben, nicht davon umfasst sind.

Die Absätze 2 bis 7 gelten nur für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung nach dem WHG, finden also dann keine Anwendung, wenn für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften anstelle eines Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens ein anderes Zulassungsverfahren, etwa ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für Anlagen in oder an Gewässern nach Landeswasserrecht oder einer Baugenehmigung, durchzuführen ist. Die Rechtslage und die Verwaltungspraxis in den Ländern sind mit Blick auf Zulassungsverfahren für die o. g. Vorhaben uneinheitlich. Sofern für die genannten Vorhaben anstelle eines Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens ein anderes Zulassungsverfahren nach Landesrecht durchzuführen ist, sind die entsprechenden Vorgaben der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 im Rahmen der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften umzusetzen.

Absatz 2 führt § 11a Absatz 2 WHG g.F. unverändert fort.

Absatz 3 Satz 1 führt § 11a Absatz 3 Satz 1 WHG g.F. unverändert fort. In Absatz 3 Satz 2 werden Vorhaben von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ergänzt; im Übrigen wird dort die bestehende Regelung in § 11a Absatz 1 Satz 2 WHG inhaltlich unverändert fortgeführt. Das Verfahrenshandbuch und die im Internet zugänglich zu machenden Informationen müssen demnach auch Informationen zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne von Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 16 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 enthalten. Hierdurch wird Artikel 16 Absatz 4 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Absatz 3 Satz 3 führt § 11a Absatz 3 Satz 3 WHG unverändert fort.

Absatz 4 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Satz 7 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 und sieht vor, dass ab dem 21. November 2025 sämtliche Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren elektronisch durchzuführen sind. Die elektronische Durchführung des Erlaubnis- und Bewilligungsverfahrens umfasst das gesamte Verwaltungsverfahren, d.h. sämtliche Verfahrensschritte und damit insbesondere die Einreichung der Antragsunterlagen durch den Träger des Vorhabens in elektronischer Form, erforderliche Zwischenschritte, wie insbesondere die Übermittlung von Stellungnahmen bis zur Erteilung des Bescheids in elektronischer Form. Auf Verlangen kann allerdings bereits vor dem 21. November 2025 das Verfahren in elektronischer Form abgewickelt werden, sofern es nach den §§ 71a bis e VwVfG über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird. Die vollständige Digitalisierung der unter die Richtlinie fallenden Genehmigungsverfahren dient der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Absatz 4 Satz 2 setzt Artikel 16 Absatz 3 Satz 6 der Richtlinie um. Danach besteht für Antragsteller die Möglichkeit, Antragsunterlagen neben der elektronischen Form auch in analoger Form einzureichen.

Nach Absatz 5 Satz 1 bestätigt die zuständige Behörde die Vollständigkeit eines Antrags für Vorhaben nach Absatz 1 außerhalb von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land oder die Solarenergie innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags. In Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land oder für die Solarenergie verkürzt sich die Frist für entsprechende Vorhaben auf 30 Tage (Satz 2). Die in Satz 2 in Bezug genommene Vorschrift des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren, wird aber zeitlich vor dem vorliegenden Entwurf verkündet werden. Falls der Träger des Vorhabens nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat, sodass die Antragsunterlagen unvollständig sind, fordert die Behörde oder in den Fällen des Absatzes 2 die einheitliche Stelle den Träger des Vorhabens unter Bezeichnung der fehlenden Angaben und Antragsunterlagen auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen (Absatz 5 Satz 5). Die 45 Tage nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 betreffen die Zeit, die maximal bis zur Mitteilung des Ergebnisses der

Vollständigkeitsprüfung an den Träger des Vorhabens verstreichen darf. Damit wird Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie umgesetzt. Die Sätze 3 und 4 haben lediglich klarstellenden Charakter. Sie verdeutlichen, dass fachliche Einwände und Nachfragen zum Antrag seiner Vollständigkeit nicht entgegenstehen, sofern der Antrag bereits alle prüfrelevanten Angaben enthält.

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Zulassungsfristen nach Absatz 7 ist nach Absatz 6 Satz 1 die Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde. Wenn die zuständige Behörde innerhalb der jeweiligen Prüffrist von 45 oder 30 Tagen keine Rückmeldung zum Antrag abgibt, beginnt die Zulassungsfrist spätestens mit Ablauf der jeweiligen Prüffrist zu laufen. Damit wird Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt und der Beginn der Zulassungsfrist eindeutig und rechtssicher geregelt. Durch den automatischen Beginn der Zulassungsfrist spätestens nach Ablauf der jeweiligen Prüffrist von 45 oder 30 Tagen wird zudem sichergestellt, dass die Behörden den Beginn des Fristablaufs nicht unbegrenzt hinauszögern können.

Absatz 6 Satz 2 legt in den Fällen des Nachforderns von Antragsunterlagen nach Absatz 5 Satz 5 den Zeitpunkt des Beginns der Zulassungsfristen nach Absatz 7 Satz 1 auf den Zeitpunkt der Bestätigung des vollständigen Eingangs der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Antragsunterlagen fest. Dies entspricht Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 und ermöglicht der zuständigen Behörde eine Prüfung der nachgereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit, bevor die Zulassungsfristen zu laufen beginnen.

Absatz 6 Satz 3 führt die bisherige Regelung in § 11a Absatz 4 unverändert fort.

Die nach Absatz 7 Satz 1 für das Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren für Vorhaben nach Absatz 1 einzuhaltenden Fristen setzen die entsprechenden Vorgaben der Artikel 16a Absatz 2 Satz 1, 16b Absatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 Satz 1 und Artikel 16e Absatz 1 Satz 2 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 um und tragen der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 26.04.2024 zum Klimaschutzgesetz (abgedruckt in der BR-Drs. 199/24) dadurch Rechnung, dass auch über die Vorgaben der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 hinaus das maximale Beschleunigungspotenzial für den Ausbau von erneuerbaren Energievorhaben entfaltet wird.

Nach Nummer 1 darf das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Abwasserwärmepumpen nicht länger als einen Monat dauern. Dies setzt die Vorgabe nach Artikel 16e Absatz 1 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Die extrem kurze Zulassungsfrist von einem Monat bezieht sich ausschließlich auf thermische Änderungen des Abwassers aufgrund der Errichtung und des Betriebs einer Abwasserwärmepumpe.

Nach Nummer 2 Buchstabe a darf das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren für die Errichtung von Erdwärmepumpen mit einer thermischen Leistung bis zu 50 MW nicht länger als drei Monate in Anspruch nehmen. Dies setzt die Vorgabe nach Artikel 16e Absatz 1 Satz 2 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Zu den Erdwärmepumpen in diesem Sinne zählen auch Grundwasser-Wärmepumpen.

Nach Nummer 2 Buchstabe b darf das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Wärmepumpen, die ein oberirdisches Gewässer als Wärmequelle nutzen, mit einer thermischen Leistung bis zu 100 Kilowatt, wenn an der Einleitungsstelle in das Gewässer eine Temperaturabsenkung von 1 Kelvin nicht überschritten wird, nicht länger als drei Monate in Anspruch nehmen. Die extrem kurze Frist des Artikels 16e Absatz 1 Satz 1 der geänderten Richtlinie kann sinnvoll nur für solche Anlagen angewendet werden, die einem standardisierten Genehmigungsverfahren unterliegen. Damit hat der Richtliniengeber in erster Linie die Installation von

Luftwärmepumpen im Blick gehabt. Für solche Zulassungsverfahren, die einer tiefer gehenden Umweltprüfung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls bedürfen und komplexe Prognoseentscheidungen, beispielsweise hinsichtlich der gewässerökologischen Auswirkungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewässertypen, beinhalten, muss entsprechend der Systematik der Richtlinie eine längere Frist gelten. Wie sich aus Artikel 16b Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie ergibt, sind die in Artikel 16b der Richtlinie geregelten Fristen – im Gegensatz zu den Kurzfristen nach Artikel 16e Absatz 1 der Richtlinie – so bemessen, dass sie eine ordnungsgemäße Umweltprüfung nach den Vorgaben des europäischen Umweltrechts ermöglichen. Da im Zulassungsverfahren für Wärmepumpen, die ein oberirdisches Gewässer als Wärmequelle nutzen, die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG (Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG) zu prüfen sind, werden für die entsprechenden Zulassungsverfahren nach Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe d jeweilig angepasste Zulassungsfristen gewählt. Eine Prüfung der Bewirtschaftungsziele innerhalb der Monatsfrist nach Artikel 16e Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie wäre angesichts der Komplexität der Prüfung dagegen nicht möglich.

Nach Nummer 3 Buchstabe a darf das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt innerhalb eines Beschleunigungsgebiets für die Windenergie an Land nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nicht länger dauern als sechs Monate. Dies gilt nach Nummer 3 Buchstabe b auch für die Modernisierung von Windenergieanlagen innerhalb eines Beschleunigungsgebiets für die Windenergie an Land nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes unabhängig von einer Stromerzeugungskapazitätsgrenze. Damit werden die Vorgaben nach Artikel 16a Absatz 2 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Die Regelungen in Nummer 3 Buchstabe a und b tragen dem Umstand Rechnung, dass die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für Windenergieanlagen wegen der Tiefe der notwendigen Ausschachtungs- und Fundamentarbeiten sowie aufgrund des möglichen Standorts, z.B. in Gewässern, notwendig sein kann. Die in Nummer 3 Buchstabe a und b in Bezug genommene Vorschrift des WindBG befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren.

Nach Nummer 3 Buchstabe c darf das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren für die Modernisierung von Wärmepumpen, die ein oberirdisches Gewässer als Wärmequelle nutzen, nicht mehr als sechs Monate in Anspruch nehmen.

Nach Nummer 3 Buchstabe d darf das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Wärmespeichers ohne Bohrung ins Erdreich im Zusammenhang mit einer zugehörigen Solar- oder Windenergieanlage am selben Standort, sofern die Solar- oder Windenergieanlage in einem für sie geltenden Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land oder für die Solarenergie nach § 2 Nummer 4 oder 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt, nicht länger dauern als sechs Monate. Dies setzt die Vorgabe nach Artikel 16a Absatz 2 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Die in Bezug genommene Vorschrift des WindBG befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren.

Nach Nummer 4 darf das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren für die Errichtung oder Modernisierung von Windenergieanlagen nicht länger als sieben Monate in Anspruch nehmen, wenn Nummer 3 Buchstaben a und b keine Anwendung finden. Damit werden die Vorgaben von Artikel 16a Absatz 1 Satz 1 und Artikel 16b Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Um das volle Beschleunigungspotenzial dieser für die Energiewende bedeutenden Technologie zu entfalten, werden die genannten Fristvorgaben der Richtlinie (Jahresfrist) sogar unterschritten. Damit gilt für die maßgeblichen Verfahren zum Ausbau von Windenergie an Land nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz eine einheitliche Frist von sieben Monaten.

Nach Nummer 5 Buchstabe b gilt für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient und Nummer 2 Buchstabe a keine Anwendung findet, eine Zulassungsfrist von einem Jahr. Weggefallen ist die bisherige Einschränkung in § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b WHG g.F., dass das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk dienen muss; diese Einschränkung wurde in der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht fortgeführt. Durch diese über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehende Verkürzung der Zulassungsfrist wird insbesondere der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 26.04.2024 zum Klimaschutzgesetz (abgedruckt in der BR-Drs. 199/24) Rechnung getragen und das maximale Beschleunigungspotenzial für den Ausbau von Geothermievorhaben erreicht.

Nach Nummer 5 Buchstabe c gilt für Errichtung und den Betrieb von Solarenergieanlagen in oder über einem oberirdischen Gewässer, sogenannte Floating Photovoltaik Anlagen, mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt die Jahresfrist. Damit wird Artikel 16b Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Nach Nummer 5 Buchstabe d gilt für die Errichtung und den Betrieb von Wärmepumpen, die das Wasser eines oberirdischen Gewässers als Wärmequelle nutzen, die Jahresfrist, wenn entweder nach Doppelbuchstabe aa die Wärmepumpen eine thermische Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben und an der Einleitungsstelle in das Gewässer eine Temperaturabsenkung von einem Kelvin überschritten wird oder nach Doppelbuchstabe bb die Wärmepumpen eine thermische Leistung von mehr als 100 Kilowatt haben.

In Nummer 5 Buchstabe e wurde zwecks Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Nummer 3 Buchstabe b und c und Nummer 4 die Klarstellung „wenn Nummer 3 Buchstabe b und c und Nummer 4 keine Anwendung finden“ aufgenommen.

Nach Nummer 5 Buchstabe f gilt für die Nutzung des Untergrunds als Wärmespeicher sowie bei der Errichtung und dem Betrieb eines Erdbeckens als Wärmespeicher, jeweils im Zusammenhang mit einer zugehörigen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie am selben Standort, sofern die Anlage außerhalb eines Beschleunigungsgebiets für Windenergie an Land oder für Solarenergie nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt, die Jahresfrist. Damit werden die Vorgaben nach Artikel 16b Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Die in Bezug genommene Vorschrift des WindBG befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren.

Für Solarenergieanlagen nach Nummer 6 Buchstabe c mit einer Stromerzeugungskapazität ab 150 Kilowatt gilt eine Frist von zwei Jahren. Dies setzt Artikel 16b Absatz 1 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 um.

Nach Absatz 7 Satz 2 bis 4 kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Frist nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b und d sowie nach den Nummern 4 und 5 jeweils um bis zu drei Monate, die Frist nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 jeweils um bis zu sechs Monate verlängert werden. Die Frist nach Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb kann ebenfalls um bis zu sechs Monate verlängert werden. Damit werden Artikel 16a Absatz 2 Satz 3 und Artikel 16b Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 3 der geänderten Richtlinie umgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Einhaltung der kurzen Fristen nach Absatz 7 voraussichtlich mehr Personal in den Zulassungsbehörden der Länder erfordern wird.

Absatz 7 Satz 7 beinhaltet eine Evaluationsklausel bezogen auf die Zulassungsfristen für die Errichtung und den Betrieb von Solarenergieanlagen in oder über einem oberirdischen Gewässer. Die Fristen für die Errichtung und den Betrieb von Solarenergieanlagen in oder über einem oberirdischen Gewässer, sogenannte Floating Photovoltaik Anlagen, nach Satz

1 Nummer 5 Buchstabe c und Nummer 6 Buchstabe c sollen beginnend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach einem Erfahrungszeitraum von 5 Jahren im Hinblick auf die Zielerreichung der Beschleunigung der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Ergebnisse der laufenden sowie eventueller neuer Forschungsvorhaben zu den gewässerökologischen und naturschutzfachlichen Auswirkungen evaluiert werden. Dies umfasst auch eine Darstellung der tatsächlich benötigten Verfahrensdauer in konkreten Zulassungsverfahren für solche Anlagen.

Absatz 8 Satz 1 dient der Umsetzung der Fristvorgaben in Artikel 16a Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 3 und 4 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 für die auch im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens durchzuführende Überprüfung nach § 6b Absatz 2 und 3 WindBG für die Fälle, in denen für die Errichtung oder die Modernisierung einer Windenergieanlage in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist. Satz 2 stellt klar, dass die auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bezogenen Vorschriften des § 6b Absatz 4 WindBG im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens keine Anwendung finden. Die in Bezug genommene Vorschrift des WindBG befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren.

Absatz 9 führt die bisherige Regelung in § 11a Absatz 6 g.F. mit der Änderung fort, dass für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, für die ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist, für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung § 57e Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 und Absatz 6 des Bundesberggesetzes entsprechend gelten. Damit soll erreicht werden, dass betroffene wasserrechtliche und bergrechtliche Verfahren nach einheitlichen Verfahrensvorschriften durchgeführt werden. Die in Absatz 9 in Bezug genommenen Vorschriften des Bundesberggesetzes befinden sich noch im Gesetzgebungsverfahren (siehe den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz).

Zu Nummer 3

Wenn die Erteilung einer Befreiung nach § 38 Absatz 5 WHG für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist, sind im Befreiungsverfahren ebenfalls die Anforderungen nach Artikel 16, 16a, 16b und 16e der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 einzuhalten. Für die Erteilung der Befreiung gilt daher nach Absatz 5 Satz 3 § 11a Absatz 4 bis 7 entsprechend.

Nach Satz 4 Nummer 1 und 2 gelten darüber hinaus für die Erteilung der Befreiung im Zusammenhang mit der Errichtung von Solarenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten für die Solarenergie verkürzte Fristen. Diese Regelungen dienen der Umsetzung von Artikel 16a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001. Wenn die Befreiung von einer Baugenehmigung konzentriert wird, kommen anstelle der in den Nummern 1 und 2 geregelten Fristen letztlich die für die Erteilung der Baugenehmigung nach Landesrecht maßgeblichen (ggf. kürzeren) Fristen zum Tragen. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen in einem Gewässerrandstreifen, der in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 2 Nummer 4 des WindBG liegt, bedarf es keiner dem neuen Absatz 5 Satz 4 entsprechenden Regelung, da sich in diesen Fällen die maßgeblichen Fristen bereits nach Absatz 5 Satz 3 aus der entsprechenden Anwendung des § 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 ergeben. Wenn die Befreiung im Zusammenhang mit der Errichtung einer Windenergieanlage von einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder einer Baugenehmigung konzentriert wird (siehe § 13 BImSchG), sind die immissionsschutzrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Fristenregelungen anzuwenden.

Absatz 5 Satz 5 erklärt für Wind- und Solarenergieanlagen nach Satz 4, die in einem für sie geltenden Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land oder für Solarenergie nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegen, § 11a Absatz 8 für entsprechend anwendbar. § 11a Absatz 8 kommt allerdings nicht zum Tragen, wenn die Befreiung nach § 38 Absatz 5 von einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder einer Baugenehmigung nach Landesrecht konzentriert wird. In diesem Fall gilt § 6b Absatz 4 WindBG bzw. die bauordnungsrechtlichen Fristenregelungen.

Die in § 38 Absatz 5 in Bezug genommene Vorschrift des WindBG befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren.

Zu Nummer 4

Wenn die Erteilung einer Befreiung nach § 52 Absatz 1 WHG für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist, sind im Befreiungsverfahren ebenfalls die Anforderungen nach Artikel 16, 16a, 16b und 16e der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 einzuhalten. Für die Erteilung der Befreiung gilt daher nach Absatz 1 Satz 4 § 11a Absatz 4 bis 7 entsprechend.

Nach Satz 5 Nummer 1 und 2 gelten darüber hinaus für die Erteilung der Befreiung im Zusammenhang mit der Errichtung von Solarenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten für die Solarenergie verkürzte Fristen. Diese Regelungen dienen der Umsetzung von Artikel 16a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001. Wenn die Befreiung von einer Baugenehmigung konzentriert wird, kommen anstelle der in den Nummern 1 und 2 geregelten Fristen letztlich die für die Erteilung der Baugenehmigung nach Landesrecht maßgeblichen (ggf. kürzeren) Fristen zum Tragen. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen in einem Wasserschutzgebiet, das in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt, bedarf es keiner dem neuen Absatz 1 Satz 5 entsprechenden Regelung, da sich in diesen Fällen die maßgeblichen Fristen bereits nach Absatz 1 Satz 4 aus der entsprechenden Anwendung des § 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 ergeben. Wenn die Befreiung im Zusammenhang mit der Errichtung einer Windenergieanlage von einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder einer Baugenehmigung konzentriert wird (siehe § 13 BImSchG), sind die immissionsschutzrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Fristenregelungen anzuwenden.

Absatz 1 Satz 6 erklärt für Wind- und Solarenergieanlagen nach Satz 5, die in einem für sie geltenden Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land oder für Solarenergie nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegen, § 11a Absatz 8 für entsprechend anwendbar. § 11a Absatz 8 kommt allerdings nicht zum Tragen, wenn die Befreiung nach § 52 Absatz 1 von einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder einer Baugenehmigung nach Landesrecht konzentriert wird. In diesem Fall gilt § 6b Absatz 4 WindBG bzw. die bauordnungsrechtlichen Fristenregelungen.

Die in § 52 Absatz 5 in Bezug genommene Vorschrift des WindBG befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren.

Zu Nummer 5

Bedarf ein Wasserkraftvorhaben der Erteilung einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 68 WHG, sind ebenfalls die Anforderungen nach Artikel 16 und 16b der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 einzuhalten (§ 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1). Gleiches gilt künftig auch für Wärmepumpen, die das Wasser eines oberirdischen Gewässers als Wärmequelle nutzen (§ 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2), da auch derartige Vorhaben in bestimmten Fällen mit einem Gewässerausbau im Sinne von § 67 Absatz 2 WHG verbunden sein können.

Zu Nummer 6

Für die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 5 WHG sind ebenfalls die Anforderungen nach Artikel 16, 16a, 16b und 16e der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 einzuhalten (§ 78 Absatz 5 Satz 3).

Nach Satz 4 Nummer 1 und 2 gelten darüber hinaus für die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung von Solarenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten für die Solarenergie verkürzte Fristen. Diese Regelungen dienen der Umsetzung von Artikel 16a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001. Wenn die Erteilung der Genehmigung von einer Baugenehmigung konzentriert wird, kommen anstelle der in den Nummern 1 und 2 geregelten Fristen letztlich die für die Erteilung der Baugenehmigung nach Landesrecht maßgeblichen (ggf. kürzeren) Fristen zum Tragen. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, das in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt, bedarf es keiner dem neuen Absatz 5 Satz 4 entsprechenden Regelung, da sich in diesen Fällen die maßgeblichen Fristen bereits nach Absatz 5 Satz 3 aus der entsprechenden Anwendung des § 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 ergeben. Wenn die Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage von einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder einer Baugenehmigung konzentriert wird (siehe § 13 BImSchG), sind die immissionsschutzrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Fristenregelungen anzuwenden.

Absatz 5 Satz 5 erklärt für Wind- und Solarenergieanlagen nach Satz 4, die in einem für sie geltenden Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land oder für Solarenergie nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegen, § 11a Absatz 8 für entsprechend anwendbar. § 11a Absatz 8 kommt allerdings nicht zum Tragen, wenn die Genehmigung nach § 78 Absatz 5 von einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder einer Baugenehmigung nach Landesrecht konzentriert wird. In diesem Fall gilt § 6b Absatz 4 WindBG bzw. die bauordnungsrechtlichen Fristenregelungen.

Die in § 78 Absatz 5 in Bezug genommene Vorschrift des WindBG befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren.

Zu Nummer 7

Die Übergangsregelung in § 108 WHG wurde lediglich redaktionell überarbeitet. Der Stichtag 31. August 2021 wird durch einen neuen Stichtag, nämlich den Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes, ersetzt. Zu dem vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geltenden Recht gehört auch § 108 WHG g.F..

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Der Verweis in § 31 Absatz 2 Satz 5 auf § 11a WHG ist redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die Frist zur Umsetzung der Artikel 16, 16a, 16b und 16e der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 bereits am 1. Juli 2024 abgelaufen ist, muss das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Hinsichtlich der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes findet die Sechsmonatsfrist für ein Inkrafttreten nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes keine Anwendung, da es sich bei den vorgesehenen Neuregelungen im Wasserhaushaltsgesetz um anlagenbezogene Regelungen handelt.